Bundesrat Drucksache 100/18/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1.
Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes)

In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Worte "und 17" gestrichen.

2.
Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Worte "und 22" gestrichen.

3.
Zu Artikel 11 (Änderung des Vermögenssteuergesetzes)

In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Worte "und 18" gestrichen.

Begründung:

Der Antrag zielt für den Fall der Abschaffung der Steuervergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik darauf ab, die Besteuerung von juristischen Personen zu vermeiden, deren Tätigkeit sich auf die Erfüllung der Aufgaben der Sanierungsträger oder als Entwicklungsträger nach § 157 oder § 167 des Baugesetzbuchs beschränkt. Der Wegfall der Steuerbefreiung für diese Sanierungs- oder Entwicklungsträger hätte zur Folge, daß die Gemeinden bei der Durchführung von Stadterneuerungsaufgaben entsprechend höhere Trägervergütungen zahlen müßten. Diese erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden wird die Bewältigung der langfristigen hoheitlichen Stadterneuerungsaufgaben beeinträchtigen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946